Bürgerschaft am 04.03.2021
TOP 7.7 kAF 0026/2021

Kleine Anfrage
Titel: kostendeckendes Arbeiten bei GEZ Gebühren beibringen
Einreicher: Sandra Heischkel, Fraktion AfD

Anfrage

1. Wie oft und wie lange sind Mitarbeiter der Stadtkasse mit Fällen der GEZ-Pfändung beschäftigt?
2. Bringen die Gebühren, die durch die Beibringung der GEZ-Forderungen eingenommen werden, den damit verbundenen Arbeitsaufwand des jeweiligen Mitarbeiters?

Begründung:
Oft klagen unsere Ämter über zu hohes Arbeitsaufkommen und zu wenig Personal für die klassischen Aufgaben der betreffenden Verwaltung.
Wenn die regulären Aufgaben der Stadtkasse kaum schaffbar sind mit dem vorhandenen Personal und kein kostendeckendes Arbeiten durch diesen Vorgang zu verzeichnen ist, sollte die Stadt Stralsund dann von solchen Maßnahmen der GEZ-Beibringen komplett absehen.

Es antwortet: Frau Steinfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Heischkel,

Antwort:

Zu 1. und 2.
Für die Bearbeitung einzelner Vorgänge zur Beitreibung des Rundfunkbeitrages des "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice", welcher im Auftrag der Landesrundfunkanstalten handelt, entsteht ein unterschiedlicher Zeitaufwand, der vorab nicht absehbar ist. So kommt es vor, dass Schuldnerinnen/Schuldner bereits nach der Ankündigung der Zwangsvollstreckung die Zahlung vornehmen, während bei anderen Vorgängen verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen notwendig sind.
Darüber hinaus erfolgt nicht bei jedem Amtshilfeersuchen eine separate Bearbeitung des Vorganges. In der Regel werden die Vorgänge schuldnerbezogen abgearbeitet, d. h. der Aufwand würde sich nach allen Forderungen (u.a. eigene Forderungen der Hansestadt Stralsund, Amtshilfeersuchen weiterer Behörden) gegen die Schuldnerin/den Schuldner bemessen.
Eine Angabe zum Aufwand der alleinigen Tätigkeiten in Bezug auf die Beitreibung des Rundfunkbeitrages in Anzahl und Dauer kann von daher nicht explizit erfolgen.

Gemäß § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und zur Festsetzung des Ausgleichsbetrages bei Vollstreckungshilfe vom 06.10.2004, zuletzt geändert am 02.05.2019, erhält die Hansestadt Stralsund einen Betrag von 25,00 EUR zum Ausgleich des Verwaltungsaufwandes je Einzelfall. Darüber hinaus werden die entstehenden Kosten für die Zwangsvollstreckung (z. B. Auslagen, Pfändungsgebühren) der Schuldnerin, dem Schuldner auferlegt und sind von diese-r/m zu zahlen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gisela Steinfurt